Informationelle Selbstbestimmung im Lichte von ELENA

Norman Radtke

Seminararbeit im Seminar "Wissen in der modernen Gesellschaft" Sommersemester 2010, Universität Leipzig

Zusammenfassung

Mit ELENA oder dem ELENA-Verfahren hat sich ein Begriff in der Öffentlichkeit durchgesetzt, welcher auf eine Idee der Regierung Schröder und insbesondere der damals gegründeten Hartz-Kommision aus dem Jahr 2002 zurückgeht. ELENA ist ein Akronym aus "Elektronischer Entgeltnachweis".

Dem am 28.03.2009 verabschiedeten "Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeldnachweises", welches einen Tag später in Kraft trat, gingen positive Ansätze wie der des Bürokratieabbaus und eine daraus resultierende Entlastung der Unternehmen voraus. Die Wahrnehmung von ELENA ist heute allerdings durch (berechtigte) Bedenken von Datenschützern und -rechtlern in ein negatives Licht gerückt.

In diesem Artikel wird ein Überblick über die jetzige Situation des ELENA-Verfahrens gegeben und vor allem das Recht auf die informationelle Selbstbestimmung der Bürger(innen) betrachtet.

Inhaltsverzeichnis

1	Intentionen des Gesetzgebers			
	1.1	Staat	4	
	1.2	Arbeitgeber	4	
	1.3	Teilnehmer	5	
2	Abla	auf des Verfahrens	5	
3	Am Verfahren beteiligte Akteure			
	3.1	Arbeitgeber	7	
	3.2	Abrufende Stelle	7	
	3.3	Zentrale Speicherstelle	7	
	3.4	Trustcenter	7	
	3.5	Teilnehmer	8	
	3.6	Registratur Fachverfahren	8	
4	Sich	nerheit im Verfahren	8	
	4.1	Die vier Sicherheitszonen der ZSS	8	
	4.2	Kommunikation zwischen den Schichten	9	
	4.3	Sicherheit der Daten	9	
5	Kritik – Positionen und Argumente			
	5.1	Vereine und Personen	10	
	5.2	Datenschutzbeauftragte der Länder und des Bundes	12	
	5.3	Parteien und Politiker	12	
	5.4	Wirtschaftsverbände	13	
6	Befi	ürworter des Verfahrens	14	
	6.1	BITKOM	14	
7	Aktı	uelles und Ausblick	14	

1 Intentionen des Gesetzgebers

Der elektronische Entgeltnachweis (ELENA) ist das Ergebnis der Forderungen von Arbeitgeberverbänden und der Arbeit der Hartz-Kommission in der Zeit der Regierung Schröder. Die damalige Bezeichnung "JobCard" war ein Teil des Aktionsprogramms "Informationsgesellschaft Deutschland 2006." Im Folgenden werden die Intentionen des Gesetzgebers und der Beteiligten, die bei der Idee und dem letztendlichen Gesetzentwurf vorlagen, auf drei unterschiedliche Teilnehmergruppen bezogen betrachtet.

1.1 Staat

Der Staat führt als ersten und sicherlich wichtigsten Punkt den Bürokratieabbau an. So soll der Gesetzgeber "mit dem ELENA-Verfahren [...] eine erhebliche Entlastung der Wirtschaft von Bürokratiekosten erreichen und innovativ für eine breite Anwendung von qualifizierten Signaturen sorgen, die die Rechtssicherheit im Bereich der elektronischen Kommunikation sicherstellen." [Deu10a]

Weiterhin sollen Leistungsmissbräuche vermieden werden, da die Richtigkeit der Daten weniger angezweifelt und überprüft werden muss und viele zusätzliche Fehlerquellen ausgeschlossen werden.

Der Staat ist in diesem Fall aber auch der angesprochene Bürokratieapparat vor Ort. So hat die Einführung und Nutzung ELENAs natürlich auch Auswirkung auf die Arbeit in den entsprechenden Bürgerämtern und Arbeitsgemeinschaften, den sogenannten abrufenden Stellen (AS). Ein reibungsloserer Ablauf einer Antragsbearbeitung trägt z. B. zu weniger wiederholter Einarbeit der Mitarbeiter in eine bestimmte Thematik bei und könnte so für eine effektivere Nutzung der Arbeitszeit sorgen. Es fallen auf der Seite der staatlichen Mitarbeiter auch Arbeiten weg (wie das Summieren aus mehreren Lohnzetteln), die als zusätzliche Fehlerquellen angesehen werden können, so dass zeitaufwendiger Schriftverkehr zur Aufklärung dieser Fehler oder gar mögliche Widerspruchsverfahren oder Gerichtsverhandlungen entfallen.

Für die Bearbeitung der folgenden fünf Arten von Bescheinigungen soll der Abruf der Daten ab 1. Januar 2012 möglich sein.

- Bundeselterngeld
- Arbeitsbescheinigung nach Ende des Arbeitsverhältnisses
- Nebeneinkommensbescheinigung
- Bescheinigung über geringfügige Beschäftigung
- Bescheinigung nach dem Wohnraumförderungsgesetz

Darüber hinaus stehen insgesamt 42 weitere Anträge für einen späteren Einsatz zur Diskussion (z. B. Arbeitslosengeld 2)

1.2 Arbeitgeber

Den Arbeitgebern (AG) sollen durch die Übertragung der Entgeltnachweise Kostenersparnisse entstehen, die nach Schätzungen des Normenkontrollrates ab 2012 jährlich ca. 86 Mio € betragen. Für Großunternehmen und sicherlich auch einen Teil der mittelständischen Unternehmen

wird dies sicherlich zutreffen. Eine Personalstelle bzw -abteilung zur Personalbetreuung ist in den Unternehmen dieser Größenordnung vorhanden, und diese kann die Übertragung der Daten für das ELENA-Verfahren problemlos übernehmen.

Bei Klein- und Kleinstunternehmen könnte das Verfahren allerdings auch einen Mehraufwand bedeuten. Denn ein Selbstständiger muss sich nun noch in die betreffende Software einarbeiten und im schlimmsten Fall Daten doppelt pflegen.

Eine weitere Rolle nehmen die Arbeitgeberverbände ein, welche als Auslöser der damaligen JobCard unter der Hartz-Kommision betrachtet werden können. Da der Einsatz von Softwarelösungen zum Personalmanagement, beispielsweise SAP HR, in Unternehmen einer bestimmten Größenordnung sowieso erfolgt, sind die einzigen Ersparnisse in der nicht mehr notwendigen Zeit für das Ausfüllen der notwendigen Belege zu sehen. Kritiker befürchten deshalb, dass die Intention der Arbeitgeber eher ein Hoffen auf einen späteren Datenzugriff sein könnte und so der "gläserne Bewerber" (als ein sicherlich extremes Beispiel) entstehe. Einige Felder des Multifunktionalen Verdienstdatensatzes (MVDS), wie z. B. die Streikzeiten (Feld wurde später wieder entfernt) eines Teilnehmers oder gar Freitextfelder für subjektive Äußerungen des Arbeitgebers, führen auch nicht gerade zu einer Entkräftigung dieser These.

1.3 Teilnehmer

Auch den Teilnehmern, welche nach Gesetz Angestellte, Richter, Beamte und Soldaten sind, entsteht ein Nutzen. So weiß der jeweilige Arbeitgeber beispielsweise durch den Wegfall des Ausfüllens der Formulare nicht mehr über die Beantragung einer Sozialleistung seiner Angestellten Bescheid. So sah es die bisherige Antragsstellung auf Arbeitslosengeld z.B. vor, Daten, die für die betreffende Arbeitsgemeinschaft von Nöten waren und nicht auf der Lohnabrechnung standen, vom Arbeitgeber ausfüllen lassen zu müssen. Dies ist diskriminierend gegenüber dem betreffenden Angestellten und ELENA an dieser Stelle ein Gewinn.

Natürlich verbessert die Möglichkeit, in Behörden unmittelbar auf die Daten zugreifen zu können, den zeitlichen Ablauf enorm, was auch dem Teilnehmer zu Gute kommt. Ganz allgemein kann gesagt werden, dass den Bürgern die Zusammenarbeit mit den Behörden und Ämtern sicherlich erleichtert werden wird und sich die Bearbeitungszeiträume verkürzen.

2 Ablauf des Verfahrens

Im Folgenden wird ein stark vereinfachter Ablauf des Verfahrens skizziert, Abbildung 1 veranschaulicht dies grafisch:

Bevor ein Teilnehmer auch wirklich am Verfahren teilnehmen kann, muss er sich an einer der Anmeldestellen anmelden, von wo aus er/sie an der Registratur Fachverfahren angemeldet wird. Diese tauscht dann mit der zentralen Speicherstelle (ZSS) Verweise für die digitale Signaturkarte aus, welche der Teilnehmer erhält. Der Arbeitgeber wiederum übermittelt seit 01.01.2010 monatlich einen fest definierten Datensatz, den sogenannten Multifunktionalen Verdienstdatensatz (MVDS) und erhält im Gegenzug ein Protokoll der erfolgreichen Übertragung von der ZSS, falls die Daten verifiziert werden konnten.

Die abrufende Stelle (AS) kann nun, sobald sie eine gültige Signaturkarte und das Einverständnis des Teilnehmers vorliegen hat, eine Anfrage an die ZSS bezüglich der Daten

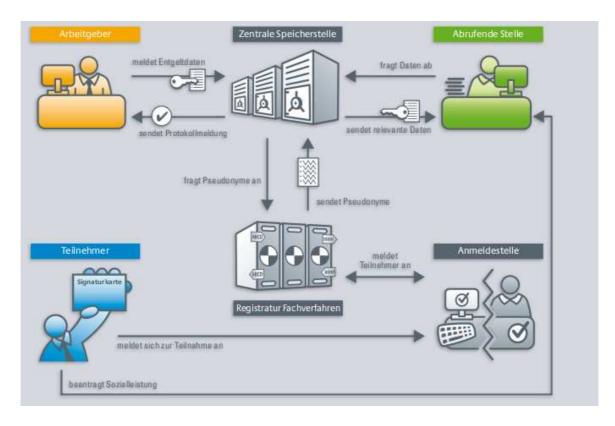


Abbildung 1: Ablauf des Verfahrens (Quelle: [Bun09, S. 3])

des Teilnehmers stellen und bekommt, sofern der Sachbearbeiter das Recht auf den Zugriff hat, die Daten bereitgestellt.

Seit 01.01.2010 werden die Daten von den Arbeitgebern zu der zentralen Speicherstelle monatlich übertragen. Dort verweilen sie in Abhängigkeit ihres Verwendungszwecks bis maximal 5 Jahre. Ein Abruf, sowohl von den abrufenden Stellen als auch von den Teilnehmern im Rahmen einer Selbstauskunft, ist erst ab 01.01.2012 möglich. Gründe hierfür sind ausschließlich technischer Natur und liegen am Fehlen der Signaturkarten, der nicht gegebenen Möglichkeiten auf Einhaltung des Vieraugenprinzips und der Tatsache, dass die Daten in der ZSS verschlüsselt vorliegen. Eine Antwort auf einen Antrag auf Selbstauskaunft entspricht der Veröffentlichung auf den Internetseiten des Verfahrens:

"Im ELENA-Verfahren besteht ab 2010 für den Teilnehmer ein Anspruch auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Eine Auskunft ist vor 2012 aber nicht realisierbar, da der Abruf durch die abrufenden Stellen erst ab 2012 möglich ist. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Öffnung des Verfahrens gegenüber Dritten ohne die Zwischenschaltung einer prüfenden abrufenden Stelle, also dem Vieraugenprinzip mit zwei Signaturkarten, nicht zu vertreten. Von daher wird es im Übergangszeitraum bis 1. Januar 2012 keine Auskunftsmöglichkeiten an die Teilnehmer geben." [Sel10, Deu]

Die Beteiligten am Verfahren scheinen aber, sicher auch aufgrund des großen äußeren Drucks, bemerkt zu haben, dass das Recht auf Selbstauskunft elementar ist und deshalb "arbeiten die ZSS, RFV und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an

einer Lösung, um die Selbstauskunft vor dem 1. Januar 2012 zu ermöglichen." [Deu].

3 Am Verfahren beteiligte Akteure

3.1 Arbeitgeber

Arbeitgeber sind nach § 97 SGB IV verpflichtet, für alle Angestellten monatlich den multifunktionalen Verdienstdatensatz zu übertragen. Die Übertragung erfolgt verschlüsselt und authentisiert an die ZSS. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, Statusmeldungen (Übertragungsprotokolle) seiner Übertragungen an einem Server abzurufen. Eine Möglichkeit der Verweigerung der elektronischen Datenübermittlung besteht für die Arbeitgeber nicht und kann im entsprechenden Fall Ordnungsstrafen von bis zu 25 000 € zur Folge haben.

3.2 Abrufende Stelle

Nach § 102 SGB IV können die Abrufenden Stellen Daten von der Zentralen Speicherstelle abrufen. Dazu sind zwei Bedingungen zwingend notwendig.

- 1. Dem jeweiligen Sachbearbeiter muss eine Einverständniserklärung des Teilnehmers vorliegen und
- 2. der Sachbearbeiter muss von seinem Verfahrensverantwortlichen bevollmächtigt sein, diese Daten abrufen zu dürfen.

Der Verantwortliche einer abrufenden Stelle hat die Aufgabe die Berechtigungen der seiner Stelle zugeordneten Sachbearbeiter, Abrufagenten und Verfahrensverantwortlichen zu verwalten. So meldet er der ZSS welche Daten für welchen Gültigkeitszeitraum abgerufen werden dürfen. Auch das Sperren von Mitarbeiterzugängen ist möglich.

3.3 Zentrale Speicherstelle

Die Zentrale Speicherstelle speichert nach § 99 SGB IV die Inhalte des Multifunktionalen Verdienstdatensatzes in einer verschlüsselten Form und übergibt die daraus ermittelbaren Entgeltbescheinigungen auf Anfrage an die abrufende Stelle. Weiterhin betreibt die ZSS einen Berechtigungsserver, welcher die Zugriffsmöglichkeiten der Mitarbeiter der AS nach den Vorgaben der Verantwortlichen regelt.

3.4 Trustcenter

Das Trustcenter ist ein nach § 7 Absatz 1 Signaturgesetz installierter Zertifizierungsdienstanbieter, dessen Aufgabe es ist, Schlüssel und Zertifikate für die am Verfahren beteiligten Parteien auszustellen. Dies sind inbesondere die Teilnehmer und die Verantwortlichen der abrufenden Stellen. Das Trustcenter gibt auch die Smartcards (Signaturkarten) aus und betreut Verzeichnisdienste, welche jederzeit die Abfrage der Gültigkeiten von Zertifikaten mittels Sperrlisten oder OCSP-Abfragen erlauben.

3.5 Teilnehmer

Ein Teilnehmer am ELENA-Verfahren ist nach § 98 Absatz 1 SGB IV jeder Beschäftigte, Beamte, Richter und Soldat, welcher sich am Verfahren angemeldet hat, nachdem ein erfasster Nachweis erforderlich wird. Eine Anmeldung geschieht auch automatisch nach § 98 Absatz 1 SGB IV mit der ersten Übermittlung eines Entgeltnachweises durch den Arbeitgeber. Eine Teilnahme am Verfahren durch einen Vertreter ist auch möglich, die Anmeldung muss dann auch durch den Vertreter erfolgen.

3.6 Registratur Fachverfahren

Die Registratur Fachverfahren (RSS) stellt nach § 100 SGB IV eine Verbindung zwischen der Versicherungsnummer und der Zertifikatsidentitätsnummer des Teilnehmers her. Sie ist also ein Vermittler zwischen den anonymisierten Daten der ZSS und den Teilnehmern. Außerdem vergibt sie eine vorläufige Identitätsnummer und stellt diese der ZSS zur Verfügung.

4 Sicherheit im Verfahren

4.1 Die vier Sicherheitszonen der ZSS

Die Gefahr des Datenmissbrauchs oder gar -diebstahls gilt es so gering wie möglich zu halten. Angriffe von außen (aus dem Internt) sollten ausgeschlossen werden können und die Gefahr der Angriffe von innen minimiert werden. Dazu wurde im ELENA-Verfahren ein System aus vier Sicherheitszonen entwickelt, welches die Daten der Zentralen Speicherstelle effizient schützen soll. Abbildung 2 veranschaulicht dies.

- 1. Äußere Sicherheitsschicht Arbeitgeber (ÄSS-AG)
 Diese Sicherheitsschicht stellt die Systeme zur Verfügung, welche die übertragenen Datensätze der Arbeitgeber empfängt. Die Schnittstelle zum Internet, sowie zur Inneren Sicherheitsschicht Arbeitgeber sind mit Firewalls gesichert. Alle Datensätze liegen stets in verschlüsselter Form vor.
- 2. Innere Sicherheitsschicht Arbeitgeber (ISS-AG) Die ISS-AG ruft die Daten der Äußeren Sicherheitsschicht Arbeitgeber ab. Danach werden sie entschlüsselt, verifiziert und abermals verschlüsselt bevor sie in die Datenbank geschrieben werden.
- 3. Äußere Sicherheitsschicht Abrufende Stelle (ÄSS-AS) Die Schnittstellen der ÄSS-AS sind das Internet und die Innere Sicherheitsschicht Abrufende Stelle, welche durch Firewalls gesichert sind. Diese Sicherheitsschicht stellt ein Anfragesystem für die Abrufenden Stellen und im Erfolgsfall den gewünschten Datensatz zur Verfügung.
- 4. Innere Sicherheitsschicht Abrufende Stelle (ISS-AS)
 Die an die Äußere Sicherheitsschicht Abrufende Stelle gestellten Anfragen werden von der ISS-AS überprüft und im Erfolgsfall werden die entsprechenden Daten aus der Datenbank abgefragt und der Datensatz der ÄSS-AS übergeben.

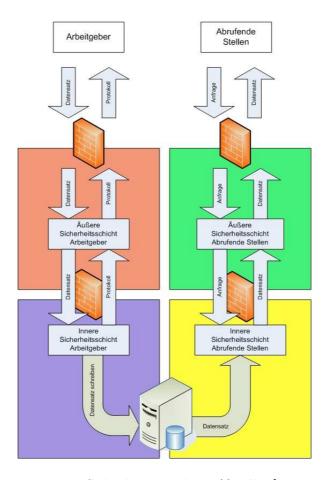


Abbildung 2: Die vier Sicherheitsschichten (Quelle: [Deu10a, Abb. 2])

4.2 Kommunikation zwischen den Schichten

Für die Kommunikation zwischen den Sicherheitszonen gilt, dass niemals von einer weniger sicheren in eine sicherere Schicht kommuniziert wird. Die beiden äußeren Schichten gelten daher kritischer, da eine Schnittstelle zu dem Internet besteht. Alle Daten, die aus dem Internet an eine der äußeren Schichten gesendet wurden, müssen von den jeweiligen inneren Schichten abgeholt und weiterverarbeitet werden.

4.3 Sicherheit der Daten

Die personenbezogenen Daten des Verfahrens liegen zu keinem Zeitpunkt unverschlüsselt vor. Dies beginnt auf Seiten der Arbeitgeber, welche eine verschlüsselte Verbindung zum Übertragen benutzen, und endet in der Datenbank, welche zwei Schlüssel verwendet. Zum einen einen dynamischen Session-Key, welcher mit einem festen Datenbankhauptschlüssel verschlüsselt gemeinsam mit den Daten in der Datenbank abgelegt wird. Alle verwendeten Schlüssel beruhen auf starken Verschlüsselungsalgorithmen.

Die Speicherung der Datenbankhauptschlüssel erfolgt in einem Hardware Security Modul (HSM) und werden zur Ver- und Entschlüsselung der Daten von diesem abgerufen. Die Nutzung der Schlüssel und der Zugriff auf diese ist auf dedizierte Hard- und Softwarekomponenten

beschränkt. Die Administration des HSM ist im Vieraugenprinzip möglich und erfolgt durch je einen Mitarbeiter des BfDI, sowie des Betreibers des HSM.

5 Kritik - Positionen und Argumente

Die Kritik am Verfahren und dessen Einführung war seit Beginn der Idee vorhanden und ebbte nie ab. Die Liste der Kritiker ist vielfältig und reicht von Vereinen, Gewerkschaften über Parteien bis hin zu den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Die Hauptkritikpunkte stellen dabei folgende dar:

- ELENA verstößt gegen den Grundsatz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.
- Das Speichern der Entgeltnachweise entspricht der Tatsache des Speicherns von Daten auf Vorrat. [Una08]
- Ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis ist höchstens für große mittelständische Unternehmen gegeben. [Spi10]
- Der MVDS beinhaltet Felder, die weit über das Ziel ELENAs hinaus gehen (Streikzeit, Freitextfelder).
- Die Verschlüsselung der Daten erfolgt ohne persönlichen Schlüssel der Teilnehmer.

Im Folgenden werde ich auf einzelne Kritiker genauer eingehen und ihre Thesen und Aktivitäten erläutern.

5.1 Vereine und Personen

Der FoeBuD e. V. (Verein zur Förderung des öffentlichen bewegten und unbewegten Datenverkehrs e. V.) initiierte mehrere Petitionen und eine Verfassungsbeschwerde gegen das ELENA-Verfahren.

Die letzte Petition hat über 27 000 Mitzeichner und fordert vom Bundestag, das Gesetz des elektonischen Entgeltnachweises aufzuheben. In der Begründung werden die Verletzungen des Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung angeführt, außerdem kann laut Peter Casper, dem Hauptpetenten, "von der beabsichtigten Kostenersparnis [...] keine Rede sein, es werden millionenfach Daten erhoben, die nie benötigt werden." [Cas09] Der Petent führt in seiner Begründung auch noch Punkte wie die Übertragung von Streik- und Aussperrungszeiten an, die mit Beginn der Datenübermittlung kurze Zeit später keinen Bestand mehr hatten. Dies war zu diesem Zeitpunkt noch nicht abzusehen. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Hausarbeit befindet sich die Petition in der parlamentarischen Prüfung.

Die Verfassungsbeschwerde wurde am 31.03.2010 am Bundesverfassungsgericht eingereicht und konnte 22 005 Beschwerdefüher gewinnen. Verfasst wurde sie durch die Anwälte Dominik Boecker und Meinhard Starostik. Aufgrund der knappen Abgabefrist (ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes) konnten nicht alle ca. 30 000 Unterstützer als Beschwerdeführer gewonnen werden.

In der Verfassungsbeschwerde fordern die Beschwerdeführer, das ELENA-Verfahren, genauer das Gesetz darüber, "für unvereinbar mit Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 und 4 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 136 Abs. 3 Weimarer

Rechtsverfassung zu erklären" [SB10]. Die beiden genannten Artikel betreffen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und die Religionsfreiheit (4 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 140 GG, 136 Abs. 3 WRV).

Für die Verletzung der informationellen Selbstbestimmung führen die Beschwerdeführer mehrere Argumente an. So rügen sie die zweijährige Zeitspanne, in der Daten gesammelt, jedoch nicht abgerufen werden können. Dies betrifft auch die Selbstauskunft, so dass die Verfahrensteilnehmer die Daten nicht kontrollieren können.

Da im MVDS auch ein Feld über die Zahlung von Kirchensteuer vorhanden ist, welches bei jeder monatlichen Übermittlung einbezogen wird, sehen die Beschwerdeführer das Recht auf Religionsfreiheit verletzt.

Die Verfassungsbeschwerde beinhaltet neben den notwendigen, zu überprüfenden Verletzungen des Grundgesetzes auch Thesen, die die Berechtigung des Verfahrens an sich in Frage stellen. Die Anwälte beziehen sich dabei auf das Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung. Dieses sah ein Speichern der Daten für Regelungen der Strafverfolgung vor und rechtfertigte den Eingriff in die Grundrechte durch die Wichtigkeit der Sicherheit. Dies (der Schutz der inneren Sicherheit) sei bei ELENA nicht der Fall und deshalb "müssen aber gleichfalls überragend wichtige Aufgaben für die anlasslose Speicherung der Daten der Betroffenen" vorhanden sein, "denn die zu erhebenden, übermittelnden und zu speichernden Daten sind genauso sensibel, teilweise sogar noch deutlich persönlicher, als die Telekommunikationsdaten." So ist nach Meinung der Beschwerdeführer eine Speicherung der Daten und die unmittelbare Nutzung der Daten nur dann verhältnismäßig, "wenn sie überragend wichtigen Aufgaben des Rechtsgüterschutzes dienen" [SB10]. Die Feststellung, ob diese wichtigen Aufgaben tatsächlich vorliegen, obliegt hiermit dem Bundesverfassungsgericht.

Werner Hülsmann, Diplominformatiker, Datenschutzverständiger, Mitglied der Deutschen Vereinigung für Datenschutz (DVD) e. V. und des Beirats des Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung (FIfF) e. V. empfindet ELENA als "eine technische Lösung für ein gesellschaftliches und sich daraus ergebendes organisatorisches Problem" [Hü10]. Es ist ihm völlig unverständlich wieso der Staat nicht nach einer gesellschaftlichen oder organisatorischen Lösung sucht. Ein einfacher Lösungsansatz wäre eine standardisierte Lohn- und Gehaltsabrechnung, die den zusätzlich vereinheitlichten Anforderungen des Sozialgesetzbuches (SGB) genügt. Die Lohn- und Gehaltsabrechnung würde also Daten beinhalten, mit denen alle Formulare und Anträge, die es nach den dann überarbeiteten SGB gäbe, bearbeitet werden können. Somit würden die Arbeitgeber neben den Kosten für das Ausfüllen der Formulare auch noch die entstehenden Kosten durch ELENA sparen. Die Arbeitnehmerseite spart sich, wie bei ELENA auch, das Anfordern von Einkommensbescheinigungen beim AG.

Der Vollständigkeit halber sei auch der gesellschaftliche Vorschlag Hülsmanns in Form einer Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens aufgeführt. Dieses führte zu einem Wegfall aller weiteren staatlichen Leistung und würde damit ELENA überflüssig machen.

Wenn ELENA schon genutzt werden soll, dann nach Meinung Hülsmanns nicht in der jetzigen Form mit einem zentralen Datenbankschlüssel. Dadurch sei der Teilnehmer nicht zwingend notwendig, um Daten abzurufen, denn "wenn beide Behörden (ZSS und RFV – N.R.) zusammenarbeiten, ist ein Zugriff auf die Daten auch ohne Mitwirkung der Betroffenen möglich." Dadurch bestehe immer die Gefahr eines möglichen Zugriffs ohne Beteiligung der Teilnehmer durch eine entsprechende Gesetzesänderung. Sein Vorschlag ist, einen eigenen Einmalschlüssel für jeden Entgeltnachweis zu verwenden, welcher mit dem öffentlichen Schlüssel des

Teilnehmers verschlüsselt wird. Über eine Referenznummer wird dann der Zusammenhang zwischem verschlüsseltem Entgeltnachweis und verschlüsseltem Einmalschlüssel hergestellt. "Eine zentrale Speicherung der verschlüsselten Entgeltnachweise sowie der verschlüsselten Einmalschlüssel bei zwei verschiedenen Stellen stellt keine Vorratsdatenspeicherung dar, da ein Zugriff auf einen Entgeltnachweis nur möglich ist, wenn der/die Beschäftigte den jeweiligen Einmalschlüssel mit seinem/ihren privaten Schlüssel entschlüsselt." Dazu ist anzumerken, dass bei Verlust des Schlüssels die Daten nicht wieder herstellbar wären.

5.2 Datenschutzbeauftragte der Länder und des Bundes

Der Bundesbeauftragte für Datenschutz Peter Schar äußerte sich mehrmals kritisch über ELENA und stellte dem Gesetzgeber unter anderem folgende Fragen:

"Die Einrichtung einer solchen Datei wirft schwerwiegende datenschutzrechtliche Fragen auf: Ist sie überhaupt angemessen? Können die Missbrauchsrisiken beherrscht werden? Wie kann verhindert werden, dass die umfangreichen Datenbestände, wenn sie erst einmal gespeichert sind, für andere Zwecke verwendet werden?"

Viele seiner schon vormals geäußerten Kritikpunkte wurden im Bundestag aufgenommen und sorgten für Nachbesserungen und Änderungen am Verfahren.

Das unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein kritisierte ELENA umfassend, so "handelt es sich um eine Vorratsdatenspeicherung von sensiblen Daten, die bei dem größten Teil der Bevölkerung für die ursprünglichen Zwecke nicht benötigt wird. " [Una08] Weiter führt das Landeszentrum die weitaus größeren Interessen anderer Behörden wie dem Finanzamt, an den Daten an. Nach eigenenen Erfahrungen der Stelle kann "den Beteuerungen der Bundesregierung, die Daten unterlägen einer strengen Zweckbindung [...], nach den Erfahrungen aus der Vergangenheit in anderen Zusammenhängen wenig Glauben geschenkt werden." Liegen die Daten einmal vor, so wecken sie schnell Begehrlichkeiten an anderen Stellen. Die Betroffenen hätten in dem Fall der weiteren Verwendung keine Möglichkeit, dies zu verhindern. Ein Inkrafttreten des Gesetzes, in der Form wie es heute vorliegt, lehnt das Datenschutzzentrum strikt ab.

5.3 Parteien und Politiker

Von den damals im Bundestag vertretenen Parteien stimmte einzig Die Linke gegen den Gesetzentwurf. Die Grünen und die FDP enthielten sich, wobei die Grünen sich ihrer damaligen Rolle wohl nicht so ganz bewusst waren und seit März diesen Jahres einen Stopp ELENAs fordern sowie "zur Massenbeschwerde gegen die Sammlung von Arbeitnehmerdaten" aufrufen, denn "die informationelle Selbstbestimmung ist im Verfahren nicht gegeben." [Die10] Die damals agierende große Koalition aus CDU/CSU und SPD stimmte mit der notwendigen Mehrheit dafür.

Anfang Juli 2010 war der Presse zu entnehmen, dass der Wirtschaftsminister Rainer Brüderle (FDP) ELENA stoppen oder teilweise stoppen wolle. [Spi10] Grund dafür seien die doch höher als erwartet ausfallenden Kosten vor allem für den Mittelstand. Der FoeBuD e. V. ließ dazu in einer Pressemitteilung anmerken, dass es bisher keine konkreten Pläne der Regierung, ELENA zu überprüfen, gäbe. Außerdem gibt es nach Meinung des Vereins "erst recht keine Pläne,

ELENA zu stoppen. Und so gibt es auch für die Gegner dieser Vorratsdatenspeicherung von Arbeitnehmerdaten keinen Grund, sich von dieser Vernebelungstaktik täuschen zu lassen." [Foe10] Die Erklärung Brüderles sei vollkommen unverbindlich und auf genaue Nachfrage erhielt der FoeBuD e. V. keine klärende Antwort des Wirtschaftsministeriums.

Einen anderen Aspekt der Kritik hat Klaus Petersdorf, Generalsekretär der Piratenpartei Schleswig-Holstein, aufgegriffen. Er mahnt, dass die zunehmende Anonymisierung, welche durch die Einführung der Signaturkarte weiter fortschreiten werde, gefährlich für den Einzelnen der Geselschaft werden kann. So darf der Staat nicht anfangen, "das Volk als Masse zu verwalten, weil er dann auch anfangen würde, die Teile der Volksmasse auszugrenzen, die sich nicht als einheitliche Masse fügsam verwalten lassen wollen." Mit der Einführung der Chipkarte nehme der Staat billigend in Kauf, dass Einzelschicksale durch das Raster fallen. [Pet08] Bezugehmend auf ein Vorwort vom damaligen Bundespräsidenten Horst Köhler in einer Ausgabe des Grundgesetzes (GG)(2006 herausgegeben durch die Bundeszentrale für politische Bildung) kommt die Diskrepanz zwischen den Grundrechten auf der einen und den Vorteilen und Gefahren der großen Datensammlung auf der anderen Seite gut zur Geltung:

"Nach dem Verständnis des GG darf der Mensch nicht Objekt staatlichen Handelns sein. Vielmehr hat sich jede staatliche Tätigkeit auf den Menschen als Individuum auszurichten."

Nach Meinung Petersdorfs sollen nicht die Bürger "zu Nummern werden, um einfachere Behördengänge zu haben und gleichzeitig besser als Masse verwaltbar zu werden, sondern die Behörden, Ämter und Stellen müssen sich ändern, damit wir (die Bürger – N.R.) ohne Chips leichter zu unserem Recht kommen, das uns als Souverän zusteht."

5.4 Wirtschaftsverbände

Die Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) fordert eine Aussetzung ELENAs. "Zu Recht weisen die Kritiker darauf hin, dass die mit ELENA beabsichtigte Entlastung für mittelständische Unternehmen derzeit zweifelhaft sei." [Cen10] Im krassen Gegensatz zu den Zielen ELENAs erreiche es "bei den verpflichteten Unternehmen das Gegenteil der versprochenen Vereinfachung und Entbürokratisierung." Auch hier wird unabhängig von der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit festgestellt, dass ELENA "gegen den Grundsatz der Datensparsamkeit und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung" verstoße.

Die CDH formuliert als einer der wenigen Kritiker neben Hülsmann einen weiteren konstruktiven Vorschlag. Die Arbeitgeber sollen "auf Nachfrage ausgewählte Daten elektronisch an die Träger der Sozialversicherung übermitteln." Die Befreiung der AG vom Ausstellen der Papierbescheinigung kann nicht die Pflicht zur Folge haben, beim Aufbau einer Datenbank mit jährlich 60 Millionen Datensätzen behilflich zu sein. Mit dem Kompromissvorschlag "könnte weitaus einfacher und zudem auf verfassungsrechtlich sicherem Boden der gesetzliche Vereinfachungszweck erreicht werden."

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Willich (MIT) fordert nicht eine Aussetzung ELENAs, sondern das sofortige Aus. Die MIT empfinde das Ziel der Entlastung der Unternehmen durch weniger Formulare, Anträge und Statistiken richtig, "es fehlt jedoch in der Praxis häufig an einer sachgerechten und wirtschaftsorientierten Umsetzung." [Mit10]

Für die MIT bedeute ELENA "für kleine und mittelständische Unternehmen keine Entlastung,

sondern beschert ihnen einen erheblichen Mehraufwand." Die Mitglieder der MIT befanden, dass sich "Steuerberater und Steuerzahler, Arbeitgeber und Arbeitnehmer" selten so einig "wie bei ihren Bedenken gegen dieses Nachweissystem" waren.

Mit dem Einreichen der Verfassungsbeschwerde dürfte nach Meinung der MIT auch hartgesottenen Verfechtern ELENAs schwanen, dass das Gesetz den Anforderungen des Grundgesetzes nicht entspricht. Die nötigen Korrekturen am Verfahren, um dieses wieder verfassungstauglich zu machen, seien vor allem für die Unternehmen nicht einfach zu handhaben. "Statt lange herumzubasteln, sollte die Politik den Mut aufbringen, unternehmerisch zu handeln: das Scheitern eines erfolglosen Projektes einzugestehen."

6 Befürworter des Verfahrens

6.1 BITKOM

Der BITKOM (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.) zählt zu den stärksten Befürwortern ELENAs. Der flächendeckende Einsatz von Signaturkarten und damit eine Unmenge neuer Geschäftsfelder für die Mitglieder des Verbandes könnten dafür Ausschlag gebend sein.

Prof. Dr. August-Wilhelm Scheer, Präsident des BITKOM, sieht eine Verbesserung des Datenschutzes und der -sicherheit gegenüber dem bisherigen papiergebundenen Verfahren. "Primär auf die Kosten für die Ausgabe der Chipkarten und die elektronische Signatur zu schauen, greift zu kurz" [Bun10b] meint Scheer und erinnert an die Schätzung des Normenkontrollrats von rund 86 Millionen € jährliches Einsparpotential.

Seine weiteren Worte richten sich dann an die Politik: "Bei Modernisierungsprojekten wie ELENA brauchen wir eine nachhaltige Politik, die sich nicht durch kurzfristige Bedenken irritieren lässt." Auftretende Probleme sollten seiner Meinung nach im laufenden Projekt behoben und nicht das Projekt selbst aufgrund der Probleme gestoppt werden.

7 Aktuelles und Ausblick

Von der Idee aus dem Jahr 2002 über das Gesetz 2009 und den Beginn der Übermittlung der Daten sind fast 9 Jahre vergangen. Aus einer meiner Meinung nach durchaus sinnvollen Idee ist durch teilweise ignorantes Verhalten der Gesetzgebung und der am Projekt beteiligten Stellen ein viel zu mächtiges System der Datensammlung entstanden.

Die regierenden Parteien legten gezwungenermaßen ihr anfängliches Verhalten ab und beschäftigen sich ernsthafter und genauer mit dem bereits in Kraft getretenen Gesetz. Vor allem die sich anbahnende und später auch eingereichte Verfassungsbeschwerde kann hierfür als ausschlaggebend angesehen werden. Der Umfang des Gesetzes und die möglichen weitreichenden Eingriffe in das Grundgesetz waren evtl. nicht jedem Politiker bewusst.

Bereits kurz nach Beginn der Datenübertragung seitens der Arbeitgeber verkündete Ursula von der Leyen, dass das Verfahren bereits geändert wurde. "Streikzeiten müssen nicht als solche erfasst werden." Auch zeigen weitere Maßnahmen ihres Ministeriums das mittlerweile gestiegene Interesse der Bundesregierung an Transparenz des Verfahrens, denn "darüber

hinaus soll der ELENA-Beirat, dem auch der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Arbeitnehmervertreter angehören, auf seiner nächsten Sitzung im Januar (2010 – N.R.) noch einmal alle zu erhebenden Daten auf ihre zwingende Notwendigkeit hin überprüfen." Dieser Schritt erfolgt meiner Meinung nach etwas spät, denn das Einholen von Ratschlägen aus dem Lager des Datenschutzes und der Arbeitnehmer hätte auch schon bei der Entwicklung geschehen und so das Verfahren in ein besseres Licht rücken können. Ursula von der Leyen ist nun aber auch der Meinung, "dass nur das absolute Minimum, nur die wirklich unerlässlichen Daten, erhoben werden sollen." [Bun10a]

Eine weitere Änderung ist seit 01.07.2010 umgesetzt. So wir der Umgang mit Freitextfeldern des MVDS nun folgendermaßen geregelt:

"Das Freitextfeld ist durch den Arbeitgeber nicht zu füllen. Zulässig ist nur die Grundstellung." [Deu10b]

Besonders wichtig für die Teilnehmer ist dies bei dem stark in die Kritik geratenen Feld "Schilderung des vertragswidrigen Verhaltens, das Anlass der Kündigung/Entlassung war." Zum einen gab es zu keinem Zeitpunkt ein Feld, welches eine Kündigung durch vertragswidriges Verhalten seitens des Arbeitgbers nach sich zog, geschweige denn hätte ein Arbeitnehmer das Recht gehabt, dieses Verhalten zu schildern und in der ZSS zu speichern.

Mit der eingereichten Verfassungsbeschwerde und der Idee der nochmaligen Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Verfahrens durch Rainer Brüderle ist der Start des Verfahrens sicherlich nicht als optimal zu betrachten. Die Betrachtung aller Punkte der Verfassungsbeschwerde lassen mich vermuten, dass die Verhältnismäßigkeit nicht gegeben ist und die Vorteile bei weitem nicht die Eingriffe in die Grundrechte rechtfertigen.

Die Reaktionen der regierenden Parteien und der technischen Beteiligten (RFV, ZSS, AS) des Verfahrens zeigen auch, dass die Gefahr eines Verbots ELENAs als sehr akut eingestuft wird. So gibt sich die Regierung kommunikativ nach außen und bezieht die Betroffenen des Verfahrens mit ein. Auch sucht man nach einer Lösung, um das Recht auf Selbstauskunft noch vor dem 01.01.2012 realisieren zu können.

Die Ideen Werner Hülsmanns sollten in diesem Zusammenhang auch noch einmal betrachtet werden. Am interessantesten scheint mir der organisatorische Ansatz. Würden die bisherigen Lohn- und Gehaltsabrechnungen für alle Formulare genügen, wäre das Problem gelöst und ELENA in der Tat überflüssig.

Die Arbeit des Staates bestünde also darin, die Bürokratie zu vereinfachen. Informationstechnisch betrachtet müsste also die Schnittmenge der Lohn- und Gehaltsdaten gebildet werden, welche nach Sozialgesetzbuch benötigt werden, um alle existierenden Anträge damit ausfüllen zu können. ELENA bildet im Gegensatz dazu die Vereinigungsmenge aller nach SGB benötigten Daten. Die entsprechenden Behörden rufen später einfach ab, was sie benötigen. ELENA ähnelt daher schon eher einem Brute-Force-Ansatz, und der in Presse und Kritik oft verwendete Begriff des "Datenmonsters" scheint berechtigt zu sein.

Ein bedingungsloses Grundeinkommen ist zweifellos auch eine Lösungsmöglichkeit, welche aber so bald nicht durchsetzbar sein wird.

Die MIT Willich, ein von der CDU getragener Wirtschaftsverband, bringt es sehr gut auf den Punkt und betrachtet ELENA praktisch als gescheitert. Ob die Regierung aber die Größe oder, wie es die MIT bezeichnete, "den Mut" hat, ein Projekt dieser Dimension für gescheitert zu erklären, wage ich zu bezweifeln. Bei der momentanen wirtschaftlichen Situation, die die

Regierung oftmals für ihre aktuelle Politik anführt, wäre ein Scheitern des Verfahrens gleichbedeutend mit einem sehr hohen Imageverlust. Die bisherigen Projektkosten werden sicherlich schon eine immense Summe verschlungen haben. Eine Rechtfertigung dieser dann sinnlosen Ausgaben zum jetzigen Zeitpunkt, wo das Volk sparen soll, wird wohl kein Wahlstratege zulassen. Somit besteht die Möglichkeit, dass es bis zu einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts durchaus zu einer Aussetzung des Verfahrens, also einer Pause ohne Gesetzesänderung oder -verbot, kommen könnte.

Dies wäre sicher nicht im Interesse des BITKOM. Denn dessen Aussagen wirken auf mich eher wie Durchhalteparolen. Stichhaltige Argumente des einzigen ernsthaften Befürworters von ELENA (in der jetzigen Form), die womöglich noch auf die vielfältig vorgetragenen Kritiken eingehen sucht man vergebens. Mir scheint, dass die wirtschaftlichen Interessen für den durch den BITKOM repräsentierten Markt überwiegen. Der tatsächliche Nutzen für den Staat, die Unternehmen oder gar die Bürger durch ELENA scheint meiner Meinung nach für den BITKOM eine untergeordnete Rolle bei der Umsetzung des Projekts zu spielen. Anders kann ich mir nicht erklären, warum ich auf die Frage, wer in folgender Aussage für den Fortbestand ELENAs von Prof. Dr. August-Wilhelm Scheer mit "wir" und "uns" gemeint sein könnte, keine eindeutige Antwort finde:

"Wir müssen bei E-Government nach vorne kommen. Eine Hü-Hott-Politik bringt uns nicht weiter." [Bun10b]

Man darf gespannt sein, wie der BITKOM, der auch als Lobbyorganisation in der Diskussion um Softwarepatente auftritt, seine einsame Position an den Bundestag herantragen wird.

Literatur

- [Bun09] Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Das ELENA-Verfahren. pdf. http://www.das-elena-verfahren.de/materialien-und-infos/....fuer-teilnehmer-buergerinnen-und-buerger/elena-broschuere/at_download/file. Version: November 2009. Online gesehen 20.07.2010
- [Bun10a] Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *ELENA entlastet Arbeitnehmer*. Webseite. http://www.bmas.de/portal/41468/2010__01__05__elena.html. Version: Januar 2010. Online gesehen: 29.07.2010
- [Bun10b] Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.: BITKOM warnt vor Stopp von ELENA. Webseite.

 http://www.bitkom.org/de/presse/8477_64423.aspx. Version: Juli 2010. Online gesehen: 27.07.2010
- [Cas09] CASPER, Peter: Petition: Datenschutz Aufhebung des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) vom 20.12.2009. Webseite. https://epetitionen.bundestag.de/index.php?action=petition;sa=details;petition=8926. Version: Dezember 2009. Online gesehen: 27.07.2010
- [Cen10] Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb: CDH fordert, ELENA auszusetzen. pdf. http://www.cdh.de/user/eesy.de/cdh24.de/dwn/elena_10.pdf. Version: Juli 2010. – Online gesehen: 27.07.2010

- [Deu] Deutsche Rentenversicherung Bund: *ELENA für Teilnehmer*. Webseite. http://www.das-elena-verfahren.de/teilnehmer. Online gesehen. 27.07.2010
- [Deu10a] Deutsche Rentenversicherung Bund: ELENA Verfahrensbeschreibung, Version 1.0. pdf. http://www.das-elena-verfahren.de/verantwortung/gremien/ak-elena/verfahrensbeschreibung/elena-verfahrensbeschreibung/at_download/file. Version: Januar 2010. Zentrale Speicherstelle, Abrufende Stelle, Registratur Fachverfahren, Online gesehen 20.07.2010
- [Deu10b] Deutsche Rentenversicherung Bund: Zentrale Speicherstelle, Anlage 5
 (Änderungen). pdf.
 http://www.das-elena-verfahren.de/verantwortung/gremien/ak-elena/
 verfahrensbeschreibung/anlage-5-aenderungen/at_download/file.
 Version: Juli 2010. Online gesehen: 29.07.2010
- [Die10] Die Gruenen: *ELENA stoppen*. Webseite. http://www.gruene.de/no_cache/einzelansicht/artikel/elena-stoppen.html. Version: März 2010. Online gesehen: 27.07.2010
- [Foe10] FoeBuD e.V.: Brüderle zweifelt unverbindlich an ELENA. Website. http://www.foebud.org/datenschutz-buergerrechte/arbeitnehmerdatenschutz/elena/elena-ausgesetzt. Version: Juli 2010. Online gesehen: 26.07.2010
- [Hü10] HÜLSMANN, Werner: Das Beispiel ELENA: Sichere Verschlüsselung ist möglich!

 Aber ist sie auch politisch gewollt? pdf.

 https://events.ccc.de/sigint/2010/wiki/Fahrplan/attachments/1584_

 ELENA-Vortrag-SIGING-2010-handout.pdf. Version: 2010. Online gesehen: 27.07.2010
- [Mit10] Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Willich: Sofortiger und endgültiger Stopp für ELENA! Webseite. http://www.mit-willich.de/artikel_anzeigen.php?typ=thema&id=2928&fromnews=1. Version: Juli 2010. Online gesehen: 27.07.2010
- [Pet08] PETERSDORF, Klaus: *ELENA Eine für alle?* Webseite. http://web.piratenpartei.de/node/487. Version: 2008. – Online gesehen: 26.07.2010
- [SB10] STAROSTIK, Meinhard; BOECKER, Dominik: Verfassungsbeschwerde ELENA 1
 BvR 902/10 (Kopie). pdf. http:
 //www.foebud.org/datenschutz-buergerrechte/arbeitnehmerdatenschutz/
 elena/verfassungsbeschwerde-elena-verfahrensgesetz.pdf/download.
 Version: März 2010. Online gesehen: 27.07.2010
- [Sel10] Selbstauskunft. jpg (Kopie). http://www.stura.uni-leipzig.de/fileadmin/stura/mitarbeiterinnen/umbau/ELENA.jpeg. Version: März 2010. Online gesehen: 27.07.2010
- [Spi10] Spiegel-Online: Brüderle will Datensammler stoppen. Webseite. http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/0,1518,704611,00.html. Version: Juli 2010. — Online gesehen: 26.07.2010

 $[Una08] \quad \mbox{Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein: $\it ELENA~bringt~ Vorratsspeicherung~von~Einkommensdaten. Webseite.}$

https://www.datenschutzzentrum.de/presse/20080625-elena.htm.

Version: Juni 2008. – Online gesehen: 23.07.2010